

Schlussbericht Abstimmungs- und Wahlkampagnen gemäss Art. 20a - 20c Abstimmungsreglmer

Allgemeine Informationen

Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 3'000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der bezeichneten zuständigen Stelle zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden. Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin müssen alle, die die Limite überschritten haben, einen Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einreichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Die Finanzierung von Initiativen und Referenden ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.

A. Angaben zur Abstimmungskampagne

Zu welcher städtischen Abstimmungsvorlage/Wahl wurde die Kampagne geführt?

Gemeinderats- & Stadtratswahlen 2024

Wann kam die Vorlage/Wahl zur Abstimmung (Datum Volksabstimmung)?

24.11.2024

Wurde die Kampagne von einer Einzelperson oder einer Organisation geführt? Bitte entsprechend ausfüllen.

Einzelperson

Vorname

Name

Ort

Organisation

Name der Organisation*

Website (falls vorhanden)

Sitz/Ort

GRÜNE Burgdorf

grueneburgdorf.ch

3400 Burgdorf

* Partei, Parteibündnis, Verein, Firma etc.

Falls mehrere Organisationen an der Kampagne beteiligt waren:
Welche Organisationen beteiligten sich an der Kampagne?

Verantwortliche Person

Vorname

Name

Ort

Susanne

Bosshard

3400 Burgdorf

Weitere Angaben zur Einzelperson bzw. zur verantwortlichen Person (werden nicht veröffentlicht!)

Adresse

PLZ

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

B. Spenden

Spenden im Sinne der Offenlegungspflichten der Stadt Burgdorf sind freiwillige Geldzuwendungen. Mehrere Spenden derselben Person oder Organisation für die Kampagne gelten als eine Spende.

Spenden unter CHF 1'000.00

Bitte deklarieren Sie die Gesamtsumme aller eingegangener Kleinspenden in der Höhe von jeweils bis zu CHF 1'000.00.

Gesamtsumme Kleinspenden CHF 3.910,50

Spenden ab CHF 1'000.00

Bitte deklarieren Sie alle eingegangenen Spenden in der Höhe ab CHF 1'000.00 und mehr. Die Identität der Spenderinnen und Spender von Spenden werden gemäss Offenlegungspflichten der Stadt Burgdorf veröffentlicht.

Spendenbetrag [Redacted]

Datum der Spende [Redacted]

Identität der Spenderin oder des Spenders:

natürliche Person

juristische Person

Vorname [Redacted]

Name Organisation/Firma [Redacted]

Name [Redacted]

Unternehmensform [Redacted]

Wohnort [Redacted]

Sitz/Ort [Redacted]

C. Finanzierung

Bitte weisen Sie nachfolgend aus, wie die Kampagne finanziert wurde.

Eingegangene Spenden	CHF	3.910,50
Eigenmittel	CHF	14.779,00
<i>Einnahmenüberschuss (-)</i>	CHF	-252,30
<i>Total</i>	CHF	18.437,20

E. Bestätigung

Vielen Dank für Ihre Angaben. Wenn Sie das Formular vollständig ausgefüllt haben, senden Sie es bitte per Mail an einwohnerdienste@burgdorf.ch. Drucken Sie das Formular zudem aus und unterschreiben Sie es. Eine unterschriebene Version schicken Sie bitte per Post an Stadt Burgdorf, Abstimmungen und Wahlen, Kirchbühl 23, 3400 Burgdorf oder als eingescanntes PDF an einwohnerdienste@burgdorf.ch.

Gemäss Offenlegungspflichten der Stadt Burgdorf müssen Sie spätestens 90 Tage nach der Abstimmungs- oder Wahltermin, die die Limite überschritten haben, einen Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einreichen. Das entsprechende Formular wird Ihnen von der Stadt Burgdorf nach der Abstimmung/Wahl zugestellt. Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Schlussberichts ist auf begründetes Gesuch hin möglich.

Die Stadt Burgdorf prüft die Meldungen zur Offenlegung der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf ihre Plausibilität und führt stichprobeweise Kontrollen durch. Sie ist berechtigt, bei Bedarf präzisierende Auskünfte zu verlangen. Die offengelegten Informationen werden laufend elektronisch publiziert.

Wer gegen die Offenlegungspflichten verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5000.00 bestraft. Namentlich das Verweigern der Offenlegung oder das Erteilen falscher Informationen ist strafbar.

Hiermit bestätige ich, dass sämtliche Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden.

Ort

Burgdorf

Datum

3/3/2025

Unterschrift der für die Kampagne verantwortlichen Person

S. BOSSARD